

**MERKBLATT
ZUR DURCHFÜHRUNG VON
BÜRGERBEGEHREN UND
BÜRGERENTSCHEIDEN
IN LEIPZIG
UND ANDEREN GEMEINDEN SACHSENS**



Mehr Demokratie Sachsen



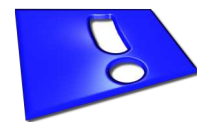
Inhalt

Merkblatt zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Leipzig und anderen Gemeinden Sachsens

0.	Von den Bürgern nicht genutzt?	03
1.	Sinn und Zweck	04
2.	Rechtsgrundlagen	06
3.	Vorüberlegungen zu einem Bürgerbegehren	07
4.	Zulässige Gegenstände für Bürgerbegehren	09
5.	Die Gestaltung der Unterschriftenliste	13
6.	Alternative Formen der Mitbestimmung	22
7.	Impressum	23

Bürgerentscheide ersetzen Beschlüsse des Rates,
sind gleichrangig mit diesen, und sind
rechtsverbindlich.

Von den Bürgern nicht genutzt?



Mit einem Bürgerentscheid fällen Bürgerinnen und Bürger selbst verbindliche Entscheidungen, die auch umgesetzt werden müssen. Damit sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide - neben den Wahlen - die wirksamsten Instrumente, um die Politik in der Gemeinde oder im Landkreis zu beeinflussen.

§ 24 Abs. 1 SächsGemO:

"In Gemeindeangelegenheiten können die Bürger und die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten über eine Frage entscheiden (Bürgerentscheid), wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat oder der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließt."

Obwohl es diese Instrumente direktdemokratischer Verfahren bereits seit 1993 gibt, sind die Sachsen bei der Anwendung kommunaler Direktdemokratie noch etwas zurückhaltend. Während beispielsweise in Bayern in 12 Jahren (seit 1995) 1.753 Bürgerbegehren gestartet wurden, waren es in Sachsen gerade 226. Aus der Sicht von Mehr Demokratie e.V. Sachsen sind sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Gemeinden für die Praxis in Sachsens Kommunen verantwortlich. In dieser Broschüre stellt Mehr Demokratie e.V. Sachsen Regeln und Tipps für Bürgerbegehren, Bürgerentscheide und Einwohneranträge vor. Auf diese Weise möchten wir Ihnen helfen, Ihre aufkommenden Fragen verständlich zu beantworten.

Wir verbinden damit die Hoffnung, zur Stärkung und vermehrten Praxis von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in beizutragen. Es handelt sich um wichtige und taugliche Instrumente der lokalen Demokratie, um die Distanz zwischen Politik und Bürger zu verringern und die immer stärker wahrnehmbare Politikverdrossenheit entgegenzuwirken.

Sinn und Zweck

Ein Bürgerbegehren ist der Antrag der Bürgerinnen und Bürger an die Vertreter der Kommune, einen Bürgerentscheid durchzuführen. Ein Bürgerentscheid ist die Abstimmung der Bürgerinnen und Bürger über eine kommunalpolitische Sachfrage.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind Instrumente zu unmittelbarer Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess auf kommunaler Ebene.

Bei einem Bürgerbegehren tragen sich diejenigen in Unterschriftenlisten ein, die möchten, dass zu einer bestimmten Fragestellung ein Bürgerentscheid durchgeführt wird. Die Abgabe der Unterschrift ist demnach noch keine Meinungsäußerung in der Sache selbst. Es kann auch unterschreiben, wer dem eigentlichen Ziel des Begehrens nicht zustimmt, der jedoch der Meinung ist, die Bürgerinnen und Bürger sollten darüber abstimmen und somit entscheiden.

Das Ziel eines Bürgerbegehrens besteht

demnach darin, eine Maßnahme, die von der Kommunalvertretung beschlossen wurde zu verhindern oder aber eine von ihr nicht gewollte durchsetzen. Dieses Ziel kann auf verschiedene Arten erreicht werden:

1. Eher selten bereits durch die glaubhafte Ankündigung eines Bürgerbegehrens, welche die Kommunalvertretung überzeugt.
2. Auch nur ausnahmsweise durch die erfolgreiche Sammlung der Unterschriften, welche die Kommunalvertretung umstimmt.
3. Schon öfter durch Übernahme des Begehrens durch die Kommunalvertretung oder durch einen Kompromiss, auf den sich



die Vertretungsberechtigten für das Begehren und die Kommunalvertretung einigen.

4. Am häufigsten wird das Ziel eines Bürgerbegehrens durch einen erfolgreichen Bürgerentscheid erreicht. Dabei gehen die Bürgerinnen und Bürger zu den Abstimmungslokalen und geben ihre Stimme ab.

Motive für ein Bürgerbegehren

- **Initiierendes Bürgerbegehren**
Etwas Neues soll in Gang gesetzt werden, womit sich der Kommunalvertretung noch nicht befasst hat.

- **Kassierendes Bürgerbegehren**

Davon spricht man, wenn entweder etwas durchgesetzt werden soll, das von der Kommunalvertretung bereits abgelehnt wurde, oder aber wenn die Initiatoren etwas verhindern wollen, was die Kommunalvertretung bereits beschlossen hat.

Wenn die Kommunalvertretung in einer Sache noch nichts beschlossen hat, der Beschluss jedoch kurz bevorsteht, ist es ratsam zu überlegen, ob man ein initiierendes oder ein kassierendes Bürgerbegehren durchführen will. Von diesen Überlegungen hängen schließlich die für die Zulässigkeit des Begehrens maßgeblichen Fristen ab.

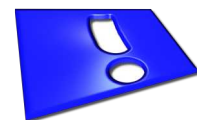
Ist es beabsichtigt, dass die Kommunalvertretung eine von ihr angedachte Maßnahme unterlässt, zu der sie bisher jedoch nur vorbereitende Beschlüsse erlassen hat bzw. konnte und in absehbarer Zeit die Maßnahme noch nicht beschließen kann, kann ein initiierendes Begehren eingeleitet werden, mit dem Verlangen, den Beschluss einer angedachten Maßnahme zu unterlassen.

Rechtsgrundlagen

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind Mittel der direkten Demokratie, die es den Bürgerinnen und Bürgern einer Kommune ermöglichen Aufgaben der Politik in die eigenen Hände zu nehmen. Diese Rechte sind den Bürgerinnen und Bürgern in Sachsen gesetzlich garantiert.

Die Rechtsgrundlagen zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Sachsen sind:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- Hauptsatzung Ihrer Gemeinde (§ 4 SächsGemO)
- Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Bürgerentscheiden
- Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO)
- Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG)



Vorüberlegungen

Ein Bürgerbegehren einzuleiten und zum Erfolg zu bringen ist eine nicht zu unterschätzende Aufgabe. Das Verfahren kann ziemlich langwierig, kraft- und nervraubend sein. Bevor Sie also ein Bürgerbegehren starten, sollten Sie sich folgende Fragen stellen:

- Zu welcher Frage soll der Bürgerentscheid durchgeführt werden? - Die Frage muss klar und eindeutig formuliert sein.
- Liegt die zu entscheidende Frage in der Kompetenz der Gemeinde, der Stadt oder in der des Landkreises? - Nur dann kann darüber ein Bürgerentscheid stattfinden. Liegt die Kompetenz beim Freistaat, so ist ein Volksentscheid anzustreben. Aber dies ist ein anderes Thema, auf das hier nicht näher eingegangen wird.
- Ist ein Bürgerbegehren zu diesem Thema zulässig? - Unter Punkt 3 erfahren Sie mehr.
- Ist ein Bürgerentscheid sinnvoll? - Ist es eine Frage von öffentlichem Interesse, sodass Sie genügend Menschen zu einer Unterschrift unter das Bürgerbegehren bewegen können?

-
- Können Sie Ihre Pro-Argumente prägnant und klar formulieren und haben Sie auch Antworten auf Einwände? - Ein Bürgerbegehren zu starten, heißt auch, sich der öffentlichen Diskussion zu stellen.
 - Welche Gruppen, Vereine, Parteien oder (ggf. prominente) Einzelpersonen könnten Ihnen helfen und Ihr Bürgerbegehren unterstützen? - Bedenken Sie, dass Sie einen langen Atem brauchen bis zum Bürgerentscheid. Sie werden nicht nur Unterschriften sammeln, sondern auch mit der Gemeindeverwaltung sprechen, viel diskutieren und über das gesamte Verfahren hinweg auch Pressearbeit betreiben.
 - Stehen Ihnen finanzielle Mittel zur Verfügung? - Berücksichtigen Sie, dass einige Gelder beispielsweise für den Druck der Unterschriftenlisten, für Infostände, Plakatierung etc. notwendig sind. Eine Kostenerstattung für Initiativen gibt es auf kommunaler Ebene nicht, anders als bei Volksbegehren auf Landesebene.
- Erkundigen Sie sich in Ihrer Gemeinde oder bei Ihrem Landkreis, ob in der Hauptsatzung nähere Regelungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide getroffen wurden.



Zulässige Gegenstände

Ziel eines Bürgerbegehrens ist es in der Regel, einen Bürgerentscheid herbeizuführen. Ein Bürgerentscheid kann jedoch nur stattfinden, wenn das vorausgehende Bürgerbegehren zulässig ist. Die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen enthalten unter anderem Bestimmungen darüber, welche Themen zum Gegenstand eines Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids sein können und welche Themen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide unzulässig sind.

Zunächst einmal können nur Gegenstände, die in kommunale Zuständigkeit fallen durch Bürgerentscheid im Anschluss an ein erfolgreiches Bürgerbegehren entschieden werden. Ausgeschlossen sind somit alle Themen und Gegenstände, die in die Zuständigkeit von Europäischer Union oder des Bundes fallen. Auf Länderebene gibt es

Möglichkeit des Volksbegehrens. Auf Bundesebene gibt es (noch) keine Möglichkeit, außerhalb der Wahlen den Wählerwillen zu Sachthemen bzw. Gesetzesvorhaben verbindlich abzufragen. Die Europäische Union sieht ein Initiativrecht der Bürger in dem Lissabonner Vertrag vor.

Negativkatalog

Obwohl solche Angelegenheiten, in denen auch die Kommunalvertretung entscheiden darf prinzipiell bürgerbegehrensfähig sind, werden durch sogenannte „Negativkataloge“ eine Vielzahl von Themen hiervon wieder ausgeschlossen:

§ 24 Abs. 2 SächsGemO:

„Der Bürgerentscheid kann über alle Fragen durchgeführt werden, für die der Gemeinderat zuständig ist. Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne,
4. Gemeindeabgaben, Tarife und Entgelte,
5. Jahresrechnungen und Jahresab-

schlüsse,
6. Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
8. Anträge, die gesetzeswidrige Ziele verfolgen.“

(1) Weisungsaufgaben

Dies sind staatliche Verwaltungsaufgaben, die vom Bund oder vom Land Sachsen den Gemeinden zur Erledigung übertragen wurden, also Fragen der Verwaltungsroutine. Je größer die Gemeinde, desto umfangreicher sind diese Aufgaben, die für kleinere Gemeinden vom Landratsamt erfüllt werden. So wird beispielsweise die Größe der Schulklassen von den Regionalschulämtern im Auftrag des Kultusministers des Landes festgelegt, die Schulnetzplanung dagegen ist kommunale Aufgabe.

(2) Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung

Dazu gehören beispielsweise

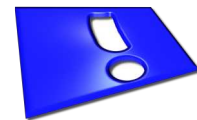
Dienstanweisungen, Geschäftsordnungen oder verwaltungsinterne Abläufe. Dazu gehört nicht die Frage, ob ein hochrangiger Verwaltungsbeamter in Zukunft ehren- oder hauptamtlich arbeiten soll, was in der Hauptsatzung der Gemeinde geregelt wird.

(3) Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne

Gemeint sind Haushaltspläne der Gemeinde und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und Betriebe mit städtischer Beteiligung. Bürgerentscheide über konkrete Projekte, die Kosten verursachen und damit den Haushalt betreffen (z.B. Kindergartenneubau), sind dagegen möglich. Diese müssen dann durch Ratsbeschluss im Haushaltsplan finanziell umgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings ein von Ihnen erstellter Kostendeckungsvorschlag.

(4) Gemeindeabgaben, Tarife und Entgelte

Damit sind kommunale Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte oder die Hebesätze der Gemeindesteuern (meist in der



Haushaltssatzung festgelegt) gemeint.

(5) Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse

Dies betrifft die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung.

(6) Rechtsverhältnisse

Es handelt sich um Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Verwaltungsausschusses, der Stadtbezirksbeiräte, der Ortschaftsräte und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde, z. B. Entschädigungsregelungen, Sozialpläne bei Stellenabbau, Altersteilzeit).

(7) Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren

Gemeint sind Entscheidungen über Widersprüche in Verwaltungsverfahren, die zumeist schon durch Ziff. 1 und 4 von Bürgerentscheiden ausgenommen sind.

Die Entscheidung in immissionschutzrechtlichen, abfall- oder wasserrechtlichen Planfest-

lungsverfahren ist nicht kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Bürgerentscheidsfähig ist jedoch die (allerdings unverbindliche) kommunale Stellungnahme zu solchen und ähnlichen Verfahren.

Im Unterschied dazu sind Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) Gemeindeangelegenheit und im Unterschied zu einigen anderen Bundesländern in Sachsen nicht generell von Bürgerentscheiden ausgenommen. Allerdings ergeben sich aus dem Baugesetzbuch Einschränkungen, damit die dort geregelten materiellen und formellen Anforderungen eingehalten werden. Es kann deshalb durch Bürgerentscheid kein Bauleitplan erlassen werden. Wohl aber können Bürger auf diesem Wege einen Auftrag zur Erstellung eines Plans erteilen und vor allem auch Planverzicht, Planungsstopp und Aufhebung eines Plans beschließen. Wegen des geringeren Komplexitätsgrades der dabei zu treffenden Abwägungen sind diese Fragen des „Ob“ einer



Ein frühzeitiges, klärendes Gespräch mit der Gemeindeverwaltung oder der Rechtsaufsichtsbehörde kann manchmal Licht ins Zulässigkeits-Dunkel bringen!.

Planung genauso zulässig für ein Bürgerbegehren wie Vorfragen und punktuelle Planungsvorgaben, sofern sie einer endgültigen Abwägung noch zugänglich bleiben.

Auch Umsetzungsschritte wie Erschließung, Grundstücksveräußerungen und eigene kommunale Investitionen sind bürgerentscheidsfähig.

(8) Anträge, die gesetzwidrige Ziele verfolgen

Das Begehren, dass die Gemeinde sich durch Kündigung oder im Wege eines auszuhandelnden Aufhebungsvertrages aus bestehenden vertraglichen Verpflichtungen lösen soll, ist nicht gesetzwidrig.

Weitere Ausschlusskriterien:

- Bürgerbegehren mit dem Inhalt, dass der Rat etwas beschließen

soll. Zum Beispiel: „Sind Sie dafür, dass der Rat beschließt, das Grundstück XYZ am Körnerplatz zu verkaufen?“ Der Bürgerentscheid ersetzt immer einen Ratsbeschluss - die Bürger entscheiden also selbst. Richtig wäre: „Sind Sie dafür, dass das Grundstück XYZ am Körnerplatz verkauft wird?“

- Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten drei Jahre aufgrund eines Bürgerbegehrens bereits ein Bürgerentscheid stattfand.



Die Unterschriftenliste

Nachdem Ihr Thema feststeht, geht es nun daran, eine korrekte Unterschriftenliste zu erstellen, um die notwendigen Unterschriften sammeln zu können. Eine falsche Gestaltung führte in der Vergangenheit dazu, dass wegen formaler Fehler Unterschriften als ungültig gezählt wurden, die Unterschriftensammlung vergebens war, das ganze Bürgerbegehren für unzulässig erklärt wurde und sich schließlich erheblicher Unmut und Enttäuschung verbreiteten. Oft half auch eine Klage nicht weiter. Daher sollten Sie vor dem Druck und vor der Verteilung der Unterschriftenlisten die folgenden Punkte aufmerksam durchlesen. Außerdem sollten Sie ihre Unterschriftenliste gegebenenfalls von der Verwaltung oder einer Person

mit juristischen Kenntnissen prüfen lassen. Dieser Zeitaufwand lohnt sich in jedem Falle!

Die Unterschriftenliste für das Bürgerbegehren muss bestimmte formale Bedingungen erfüllen (§ 25 SächsGemO). Ansonsten kann sie von Ihnen frei gestaltet werden.

1. Die Bezeichnung „Bürgerbegehren“ beziehungsweise „Antrag auf Bürgerentscheid“ wird empfohlen. - Zu erwägen ist, dem Bürgerbegehren einen eigenen Namen zu geben. So lässt sich Ihr Bürgerbegehren von anderen unterscheiden und leichter ins Gespräch bringen (z.B. Bürgerbegehren „Kinderfreundliche Stadt“). Zwingend erforderlich ist der eigentliche Antrag mit etwa folgendem Einleitungssatz:
„Die Unterzeichner/innen beantragen einen Bürgerentscheid zu folgender Frage:“
2. Eine mit JA oder NEIN zu beantwortende Fragestellung oder eine Aussage, die mit JA oder NEIN beantwortet werden kann. - Wir empfehlen die Frageform und eine positive Formulierung der Fra-

ge. So können diejenigen, die sich für Ihr Anliegen aussprechen wollen, beim Bürgerentscheid mit JA stimmen. Wenn sich das Bürgerbegehren allerdings gegen ein vom Rat beschlossenes Projekt richtet, lässt sich nicht vermeiden, dass die Projektgegner mit „Ja“ stimmen müssen, weil sie für die Aufhebung des Ratsbeschlusses sind.

3. Die Frage oder Aussage muss neutral formuliert werden. Sie darf keine wertenden Formulierungen enthalten. So ist die Formulierung „Lehnen Sie den teuren Rathausumbau für 3 Mio. € ab?“ problematisch.

Beispiel-Formulierungen:

„Befürworten Sie es, dass der Beschluss des Stadtrats vom TT.MM.JJJJ [...], aufgehoben wird?“

Bei Vorschlägen, die aus mehreren Punkten bestehen, ist eine zusammenfassende Frage möglich:

„Soll das nachfolgend beschriebene Verkehrskonzept von der Gemeinde XY umgesetzt werden?“

1. Die Stadt X baut Radwege in...
2. Die Stadt X erstellt einen Plan ...“

Begründung des Bürgerbegehrens

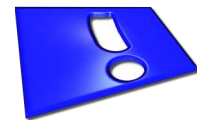
Eine geringstenfalls knappe Begründung muss enthalten sein. Deren Form und Inhalt kann frei gewählt werden, darf aber keine falschen Behauptungen enthalten und sollte Polemik vermeiden. Da sich durch Unterzeichnung des Bürgerbegehrens niemand in der Sachfrage selbst schon festlegt, sondern nur den Wunsch nach einem Bürgerentscheid bekundet, kann sich die Begründung auf die Wichtigkeit der Frage beschränken. Für Überzeugungsarbeit werden Sie noch weitere Medien nutzen.

Drei Vertreter des Bürgerbegehrens

Auf der Unterschriftenliste müssen drei Vertreter mit Namen und Adresse genannt werden, „die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sind.“ Vereine oder andere juristische Personen gelten nicht als Vertretungsberechtigte.

Kostendeckungsvorschlag

Die Unterschriftenliste muss, sofern sie der Gemeinde Kosten verursacht, einen „nach den gesetzlichen Bestim-



mungen durchführbaren“ Finanzierungsvorschlag enthalten. Wenigstens überschlägig müssen ggf. die Höhe sowohl der Investitionskosten als auch der Betriebskosten angegeben sowie ein (unverbindlich bleibender) Vorschlag zur Deckung der Kosten gemacht werden. Dazu gehören beispielsweise Veräußerung von Vermögen, Kreditaufnahmen, Verzicht auf andere Ausgaben, Steuererhöhungen oder Umschichtungen im Haushalt. Bei der Erstellung des Kostendeckungsvorschlags sollten Sie auf keinen Fall nachlässig sein, da die Rechtsprechung mittlerweile hohe Anforderungen an diesen Vorschlag stellt.

Unterschriftenteil

Dieser Teil sollte am Ende des gesamten Textes stehen, da so eindeutig alle Teile des Begehrens (Begründung, Kostendeckungsvorschlag, Vertreter etc.) mitunterzeichnet werden. Die gesam-

melten Unterschriften werden von der Verwaltung später auf Ihre Gültigkeit hin überprüft. Deshalb müssen die Unterzeichnenden eindeutig identifizierbar und zum Zeitpunkt der Unterschrift wahlberechtigt, also 18 Jahre alt und seit drei Monaten in der Gemeinde gemeldet sein. Folgende Spalten sollten angelegt werden: Nr., Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift (Straße, PLZ, Ort), Unterschrift; Datum der Unterschriftsleistung; Bemerkung der Behörde (§§ 4, 5 VVVG). Da es eine Unterschriftenliste ist, bei der die Unterzeichner einsehen können, wer vor ihnen unterschrieben hat, wird folgender Hinweis verlangt: „Die Unterzeichner des Bürgerbegehrens willigen mit ihrer Unterschrift ein, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.“

5. Sammlung der Unterschriften



Nehmen Sie, bevor Sie mit der Sammlung der Unterschriften beginnen, mit Ihrer Gemeindeverwaltung (bzw. dem Landratsamt) Kontakt auf. Legen Sie Ihre Liste vor und fragen Sie, ob es Änderungsvorschläge gibt. Mancher Fehler kann somit vermieden werden.

WICHTIG: Auf jeder Unterschriftenliste muss der gesamte Text des Bürgerbegehrens mit allen Bestandteilen (Begründung etc.) abgedruckt sein, denn dieser wird als Ganzes unterschrieben. Bei zweiseitigen Listen verweisen Sie bitte auf die Vorderseite (z. B. „Bürgerbegehren XY in Z; Text, Begründung, Kostendeckungsvorschlag und Vertrauenspersonen auf der anderen Seite“)

Sammeln Sie bitte nicht sofort wild drauf los, sondern halten Sie vorher Rücksprache mit der Verwaltung. Nach eventuellen Nachbesserungen zu den formalen Anforderungen kann es losgehen: Die Unterschriften können von Ihnen beispielsweise an Informationsständen, im Bekanntenkreis, in Vereinen, öffentlichen Einrichtungen, Geschäften etc. gesammelt werden. Manche Orte können sich als problematisch erweisen; so ist die Stadtverwaltung zur Neutralität aufgefordert und duldet möglicherweise keine Unterschriftensammlung in ihren Gebäuden. Auch diverse Geschäftsinhaber sind möglicherweise nicht erfreut - beachten Sie die jeweilige Hausordnung der Gebäude, in denen Sie sam-

meln wollen. Sie können auch die Unterschriftenliste als Postwurfsendung an alle Haushalte verteilen mit der Bitte, diese bis zu einem bestimmten Datum zurückzuschicken. Auch die Schaltung von Anzeigen ist möglich, jedoch immer mit dem gesamten Begehrenstext und allen Bestandteilen.

Fristen

Nach der SächsGemO muss das Bürgerbegehren - anders als z. B. in Thüringen - nicht vorher angezeigt werden. Damit gibt es auch keine Frist für das Bürgerbegehren außer im Fall, dass sich das Begehren gegen einen Ratsbeschluss richtet. Wenn sich das Begehren gegen einen Beschluss des Rates wendet, muss es innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Be-



kanntgabe des Beschlusses (z. B. durch redaktionellen Zeitungsbericht) eingereicht werden (SächsGemO § 25, Abs. 2). Diese Frist ist ärgerlich und eigentlich überflüssig, wie die Regelungen in Bayern, Berlin und Hamburg zeigen. Bei mehrstufigen Entscheidungsprozessen beginnt eine neue Frist für das, was zuletzt entschieden wurde, und umfasst bei einem wiederholenden Grundsatzbeschluss für ein Projekt dieses dann auch ganz.

Bürgerbegehrens- / Unterschriftenquorum

Die Anzahl der für ein Bürgerbegehren notwendigen Unterschriften beträgt nach § 24 SächsGemO fünfzehn Prozent

der Wahlberechtigten, was durch die Hauptsatzung der Gemeinde bis auf fünf Prozent ermäßigt werden kann. (so z. B. in Leipzig). Das bedeutet, alle Unterzeichnenden müssen 18 Jahre alt sein, ihren Erstwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde haben sowie die deutsche Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzen.

Ungültige Eintragungen werden von der Gemeinde gestrichen. Sammeln Sie deshalb mehr Unterschriften als gesetzlich vorgesehen, damit ein Puffer für ungültige oder doppelte Unterschriften vorhanden ist.



Sie können wertvolle Zeit gewinnen, wenn Sie vor einer zu erwartenden Entscheidung des Rates schon organisatorisch tätig werden, sich dieses Merkblatt durchlesen, Mitstreitende suchen und / oder den Text der Unterschriftenliste vorbereiten. Da Bürgerbegehren keinen Gemeinderatsbeschluss voraussetzen, sind auch vorbeugende Bürgerbegehren möglich. Notfalls kann man dem Fristenproblem dadurch ausweichen versuchen, dass sich das Bürgerbegehren nicht gegen bisherige Beschlüsse richtet, sondern auf das Unterlassen künftiger Maßnahmen.

6. Aufschiebende Wirkung

Wenn Sie Ihr Bürgerbegehren mit der Gemeindeverwaltung absprechen, wird sie in der Regel vorerst von weiteren Vollzug der Maßnahmen abgesehen, obwohl das Gesetz eine Sperrwirkung nur für entgegenstehende Gemeinderatsbeschlüsse vorsieht und dies erst ab Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Um das Schaffen vollendeter Tatsachen zu verhindern, können Sie notfalls beim Verwaltungsgericht im vorläufigen Rechtsschutz eine einstweilige Anordnung erwirken.

7. Einreichung des Bürgerbegehrens, Überprüfung der Unterschriften und die Entscheidung

über die Zulässigkeit

Nachdem Sie genügend Unterschriften gesammelt haben, reichen Sie diese - sinnvoller Weise nach Terminabsprache mit dem Bürgermeister - bei der Gemeinde ein.

Die Unterschriften werden nun von der Gemeinde überprüft. Ungültige Eintragungen werden gestrichen. Die Gemeinde darf die Daten der Unterschriftenlisten nicht für andere Zwecke verwenden. Die Listen dürfen auch nicht an Dritte zur Einsicht gegeben werden. In solchen Fällen sollten Sie den Sächsischen Datenschutzbeauftragten informieren und um ein Einschreiten bitten.



Die Erfahrung zeigt, dass ca. 10 Prozent der Unterschriften ungültig sind. Häufig unterschreiben die Leute zweimal, haben ihren Nebenwohnsitz in der Gemeinde oder wohnen noch nicht seit drei Monaten dort. Deshalb: Sammeln Sie ca. 20 Prozent mehr Unterschriften als nötig sind. Sie können natürlich während der Sammlung Fragen wie Nebenwohnsitz klären und dadurch die Fehlerquote senken.

Musterunterschriftenliste

Es ist zu beachten, dass auf jeder Unterschriftenliste des Bürgerbegehrens

- die Abstimmungsfrage (Beantwortung mit "JA" oder "NEIN"; keine alternative Fragestellung
- die Begründung des Bürgerbegehrens
- der Kostendeckungsvorschlag der verlangten Maßnahme mit laufenden Folgekosten des Vorhabens aufgeführt sind.

Hinweis: Unterschriftsberechtigt sind nur Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen Kommune (Ortschaften)
 Jede abstimmungsberechtigte Person darf das Begehren nur einmal und nur persönlich unterstützen.

Lfd. Nr.	Unterschriftsdatum	Familiename: (bitte Druckschrift)	Vorname: (bitte Druckschrift)	Geburtsdatum:	Wohnort (Ortschaft)	Straße, Hausnummer: (bitte Druckschrift)	Unterschrift:	Prüfvermerk der Stadt
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								

Zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen sind folgende Vertreter berechtigt:

(hier die Namen und die Anschrift der drei verantwortlichen Personen - die Bürgerinnen oder Bürger der Gemeinde sein müssen - einsetzen)





Die Presse freut sich immer über Bilder von engagierten Bürgerinnen und Bürgern, die Aktenordner voller Unterschriften überreichen - gehen Sie persönlich ins Rathaus! Ab sofort stehen Sie ohnehin im Rampenlicht der lokalen Öffentlichkeit.

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Telefon: 0351/493-5401
Telefax: 0351/493-5490
www.datenschutz.sachsen.de
saechsdsb@slt.sachsen.de

Zulässigkeitsentscheidung

Nach Einreichung und Prüfung der Unterschriften entscheidet der Gemeinderat bzw. Kreistag über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Dies ist keine politische Entscheidung, sondern eine reine Rechtsfrage: Liegen genügend Unterschriften vor? Liegt die Fragestellung in der Entscheidungskompetenz der Gemeinde (bzw. des Landkreises)? Sind die formalen Voraussetzungen erfüllt?

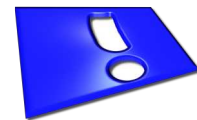
An diesem Punkt macht sich Ihre anfängliche Gründlichkeit bezüglich dieser formalen Fragen bezahlt: Das

Bürgerbegehren könnte sonst wegen formaler Mängel für unzulässig erklärt werden!

Wird das Bürgerbegehren für unzulässig erklärt, so können die Vertretungsberechtigten Klage beim Verwaltungsgericht einreichen, mit der die Gemeinde verpflichtet werden soll, das Bürgerbegehren zuzulassen. Wenn auf dem Bescheid der Gemeinde eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung steht, muss die Klage innerhalb eines Monats eingereicht werden. Sofern die Zwei-Monats-Frist nicht entgegensteht, kann es sinnvoll sein, ein Bürgerbegehren neu zu formulieren und dieses nach erneuter Unterschriftensammlung noch einmal einzureichen.

Der Rat entspricht dem Begehren (§ 24 SächsGemO)

Der angestrebte Bürgerentscheid entfällt, wenn das Parlament die "begehrte" Maßnahme beschließt



(beispielsweise die Rücknahme einer getroffenen Entscheidung). Wenn der Gemeinderat dem Begehren nur teilweise entspricht, können die Vertreter der Initiative entscheiden, ob sie das Bürgerbegehren aufrecht erhalten oder zurücknehmen.

8. Durchführung des Bürgerentscheids

Der Bürgerentscheid muss von der Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung durchgeführt werden.

Die Details der Durchführung sind in Sachsen im Wesentlichen landesweit einheitlich in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung von Bürgerentscheiden (VVVG) geregelt: Der Bürgerentscheid ist an einem Sonntag durchzuführen, die Gemeinde stellt die Stimmzettel einheitlich her und trägt alle Kosten etc. Die Einzelheiten können jedoch auch von der Gemeinde per Beschluss beziehungsweise als Satzung festgelegt werden.

Die dem Entscheid vorangehende

gründliche Information aller Stimmberechtigten über die Sachfrage ist das Herzstück des ganzen Verfahrens.

Das Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid (SächsGemO § 24, Absatz 3)

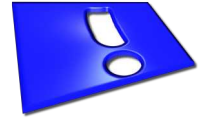
Dieses Erfordernis besagt, dass ein Bürgerentscheid nur dann verbindlich ist, wenn die (befürwortende oder ablehnende) Mehrheit gleichzeitig 25 Prozent der Stimmberechtigten umfasst,, was für größere Orte eine (unfair) hohe Schwelle ist und die Organe verleiten kann, wenig Aufklärungsarbeit zu leisten. Wird dieses Quorum nicht erreicht, muss der Gemeinderat erneut in der Sache entscheiden, was er tunlichst unter Würdigung der mittlerweile deutlicher gewordenen Argumente und des Ja-/Nein-Stimmenverhältnisses machen wird.

Alternative Formen der Mitbestimmung

Sobald Sie Ihre Interessen klar definiert und formuliert haben, sollten Sie versuchen, das Vorhaben auf dem Diskussionsweg zu realisieren. Ein Bürgerbegehren ist aufwändig und es lohnt sich, zunächst den Dialog mit Ihren Stadt- beziehungsweise Gemeinderäten oder dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu suchen. Hierzu bieten sich vor allem die im Folgenden beschriebenen Möglichkeiten der Bürgersprechstunde und des Einwohnerantrags an.

Einige weitere Formen der Bürgerbeteiligung seien an dieser Stelle nur nach kurz genannt:

- Die Bürger- oder Einwohnerinitiative als rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Verein ohne spezifische Beteiligungsrechte,
- die Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO,
- der Einwohnerantrag gemäß § 23 SächsGemO bzw. § 20 SächsLKrO,
- das Petitionsrecht gemäß § 11 SächsLKrO,
- die Bürgerbefragung durch die Kommunalvertretung ohne Bindungswirkung.



Impressum

Mehr Demokratie e. V. Sachsen
Haus der Demokratie
Bernhard-Göring-Straße 152
04277 Leipzig

Tel & Fax: 0341-3065140
www.sachsen.mehr-demokratie.de
sachsen@mehr-demokratie.de

